

Kanalordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

(1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

(2) Niederschlagswässer sind in die öffentliche Oberflächenentwässerungs-anlage einzuleiten, wenn deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist. Die Behörde behält sich die Anordnung oder Zustimmung zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen und privaten Verkehrsflächen und von Drainagewässern vor.

(3) In Ortsteilen mit Trennsystem (siehe Planbeilage) sind Niederschlagswässer jedenfalls in den dafür vorgesehenen Regenwasserkanal einzuleiten, soweit nicht im Baubescheid die Versickerung auf eigenem Grund vorgeschrieben wurde und dies gefahrlos gegenüber Dritten möglich ist.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Art der Trennstelle:

Die Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Lage der Trennstelle:

Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einer öffentlichen Straße verlegt, befindet sich die Trennstelle an der Grenze der öffentlichen Straße.

Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einer Privatstraße verlegt, befindet sich die Trennstelle an der Grenze der Privatstraße.

Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einem Grundstück verlegt, das weder eine öffentliche Straße noch eine Privatstraße ist, befindet sich die Trennstelle in einem Abstand von einem Meter beiderseits der Kanalachse.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 02. Mai 2013 beschlossene Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Oberperfuss, am 11. Dezember 2014

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Angeschlagen am: 17.12.2014

Abzunehmen am: 31.12.2014

Abgenommen am: 02.01.2015